

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die  
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-  
tungen im DWBO

An die  
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen  
und -Abonnenten

**AGMV**

**Newsletter-  
03/2018**

**Arbeitsgemeinschaft der  
Mitarbeitervertretungen**

Geschäftsstelle:  
Jeanette Klebsch  
Paulsenstr. 55/56  
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192  
Fax 030 820 97-193  
agmv@dwbo.de  
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 11. Juni 2018

## **AK DWBO Verhandlungsinfo Nr. 3: Arbeitsrechtliche Kommission beschließt umfangreiche Änderungen in den AVR DWBO sowie Entgelterhöhungen für drei Jahre.**

Liebe Mitarbeitervertreter\_innen,  
liebe Mitarbeiter\_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,  
liebe Leser\_innen,

nach einem Sitzungsmarathon am 31. Mai 2018 von 10:00 bis 23:00 Uhr und am 01. Juni 2018 von 9:00 bis 16:30 Uhr haben sich Dienstgeber und Dienstnehmer, nach anstrengenden intensiven Verhandlungen, auf folgenden Beschluss geeinigt.

### **Tariftreue klarer formuliert**

Die Tariftreue im § 1 Abs. 5 a) wird ab dem 01. Januar 2019 eindeutig und klarer formuliert.

### **Zuschläge geändert**

Ab dem 01. Januar 2020 werden die Zuschläge neu geregelt, dynamisiert und aufgestockt. Die Schichtzulage von **35,79 bleibt** erhalten.

Alle weiteren Wechselschicht- bzw. Schichtzulagen sowie die Zulage für die Arbeit an Samstagen werden gestrichen.

Dafür werden die Zulagen

für Nachtarbeit von bisher 1,28€ auf	<b>30%</b>
für Arbeit an Sonntagen von bisher 30% in EG1 bis EG3 auf	<b>40%</b>
in EG 4 bis EG 13, A1 bis A3 von bisher 25% auf	<b>35%</b>
für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie Ostersonntag und am Pfingstsonntag von bisher 35% auf	<b>45%</b>

V.i.S.d.P.: Kerstin Myrus, Markus Strobl • AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen von bisher 50% auf **60%** angehoben.

### **Auszubildende in der Altenpflege bekommen Zulagen**

Ab dem 01. Januar 2020 wird die ausschließende Regelung der Anlage 10a IV gestrichen.

### **Zulagen werden dynamisiert**

Die 30,- € für „Holen aus dem Frei“ und die 80,-€(bzw. 40 €) Pflege- und Betreuungszulage werden ab dem 01.01.2020 dynamisiert.

### **Verhandeln heißt geben und nehmen**

Allerdings musste die Dienstnehmerseite auch etwas geben.

Der § 14 Abs. 2 lit. c) wird wie folgt ergänzt:

„; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Betreuung in der stationären Altenhilfe und/oder ambulanten Pflege, die **keine Pflege** leisten, **erhalten diese Zulage nicht**; Zulagen, auf die bis zum 31.12.2019 ein Anspruch bestand, werden weiterhin gezahlt,“(Besitzstandswahrung)

Leider wird auch im § 28b der vierte Zusatzurlaubstag gestrichen.

### **Jubiläumswendungen werden aufgewertet**

Positiv für alle Dienstnehmer ist, dass die Jubiläumswendungen im § 25a ab dem 01. Januar 2020 deutlich attraktiver gestaltet wird. Zukünftig gibt es **neben** den schon vorhandenen Zuwendungen für eine Beschäftigungszeit

von 15 Jahren	2 Tage Dienstbefreiung
von 20 Jahren	3 Tage Dienstbefreiung
von 30 Jahren	5 Tage Dienstbefreiung
von 40 Jahren	7 Tage Dienstbefreiung

### **Anerkennung der Vorzeiten erfährt Änderung**

Ab dem 01. Januar 2019 werden förderliche Zeiten aus sechs statt fünf Jahren für die Einstufung berücksichtigt. Und: „Unabhängig davon kann der Dienstgeber bei Neueinstellung zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

### **§17 neu formuliert**

Ab dem 01. Januar 2019 wird § 17 teilweise neu gefasst und ergänzt.

### **Änderung der Richtbeispiele führt zu vielen Entgeltsteigerungen**

Ab dem 01. Januar 2019 werden folgende Änderungen gelten:

Der § 14 wird in Absatz 2 um den Buchstaben e) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Fachpflegekräfte mit erforderlicher Fachweiterbildung und entsprechender angeordneter Tätigkeit in der Onkologie, Nephrologie, Palliativmedizin oder Praxisanleitung erhalten eine mo-

natliche Zulage i.H.v. 50 % der Differenz zur EG 8 in der individuellen Stufe. Beim Zusammen-  
treffen mehrerer o.a. Sachverhalte wird die Zulage nur einmal gezahlt.“

### **Entgeltgruppe 5**

Neu aufgenommen: KrankenpflegehelferIn mit speziellen Aufgaben

### **Entgeltgruppe 8**

Neu aufgenommen: Anästhesiepflege; Operationstechnische AssistentIn; Physiotherapeu-  
tin/Physiotherapeut mit Zusatzqualifikation; Medizinische Dokumentationsassistentin mit spezi-  
ellen Aufgaben und entsprechenden Kenntnissen

### **Arbeitsattraktivität durch Arbeitsflexibilität erhöht**

Hohe Priorität für die Dienstgeber hatte auch eine umfangreiche Änderung im §15.

Kurzgefasst sollen Mitarbeitende ab Januar 2019 das Wahlrecht erhalten, anstelle der Ge-  
währung des Entgelts einer neuen Tabellenstufe bei gleichbleibendem Gehalt, die Arbeitszeit  
reduzieren zu können. Das gilt auch für die Ärzte nach Anlage 8a.

### **Allgemeine Entgeltsteigerungen**

Die Grundentgelte der Anlage 2 bzw. Anlage 2a sowie Anhang 1 zu Anlage 8a werden für alle  
Mitarbeitenden

zum 01. April 2019	um	<b>3,3</b>	v. H. und	
zum 01. März 2020	um weitere	<b>2,25</b>	v. H. und	
zum 01. Februar 2021	um weitere	<b>2,55</b>	v. H.	erhöht.

### **Auf dem Weg zu gleicher Lohn für gleiche Arbeit**

zum 1. April 2019, zum 01. März 2020, zum 01. Februar 2021, zum 01. Februar 2022, zum  
01. Februar 2023 und zum 01. Februar 2024 um jeweils weitere **0,56 v. H** erhöht. Zum  
01. Februar 2025 erfolgt eine weitere Entgelterhöhung im Umfang der Differenz bis zu einer  
Entgeltangleichung an das Tarifgebiet West (auf Stundenlohnbasis). (Ost-West-Anpassung)

### **Ausbildungsentgelte werden ebenfalls erhöht**

Mindestens entsprechend der prozentualen Erhöhung der Tabellenentgelte.

### **Moratorium bringt für beide Seiten Sicherheit**

Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission vereinbaren, dass für den Zeitraum vom 01.  
Januar 2019 bis 31. Dezember 2021 keine weiteren Anträge auf Arbeitsentgelt-  
veränderungen, die in diesen Jahren wirksam werden, gestellt werden, es sei denn, die ka-  
lenderjährliche Inflationsrate übersteigt vier Prozent (Basis: Verbraucherpreisindex des Stat.  
Bundesamts) bzw. die beantragten Änderungen berufen sich auf Verordnungen, höchst-  
richterliche Rechtsprechung oder Gesetze.

Darüber hinaus kann von dem Moratorium einvernehmlich jederzeit abgewichen werden.

**Arbeit in der AK gibt es auch zukünftig noch**

Mögliche Änderungen des § 17a, Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes, der Antrag A 08/18 (DN) sowie eine Besserstellung der MTRA sind vom Moratorium ausgenommen.

**Paritätische Investitionsrücklage kann das Paket noch einmal öffnen**

Wenn mehr als 10% der Mitglieder des DWBO die Regelung zur paritätischen Investitionsrücklage in 2018 für 2017 nutzen, wird geprüft, ob Handlungsbedarf bezogen auf den Beschluss der AK vom 1. Juni 2018 besteht.

**Beschluss am 01.06.2018 gegen 15:30 Uhr**

Das verhandelte Paket wurde einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir  
Euer/Ihre Dienstnehmerseite der AK DWBO